



Betreff: Beurlaubung vom Unterricht

Liebe Eltern,

nach der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass ihr Kind der Verpflichtung Folge leistet, den Unterricht regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. Es ist Schülerinnen und Schülern also nicht erlaubt, dem Unterricht, aus welchen Gründen auch immer, ohne Genehmigung der Schule fernzubleiben.

Ist ein Kind aus **zwingenden Gründen** am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes unverzüglich mitzuteilen.

Dem Wunsch nach Beurlaubung vom Unterricht kann entsprochen werden, sofern ein Antrag auf Beurlaubung (s. Formular) **rechtzeitig vorher** gestellt wird. Eine nachträgliche Beurlaubung kann nichts an dem Umstand ändern, dass ein Fernbleiben vom Unterricht ohne Genehmigung unerlaubt erfolgt und somit ein Verstoß gegen das Schulgesetz bedeutet.

Bei der Bearbeitung von Beurlaubungsanträgen werden wir nur bei der Vorlage wirklich wichtiger Gründe und detaillierter Angaben einem solchen Antrag entsprechen können.

Auf keinen Fall wird es möglich sein, mit einer Beurlaubung vor oder nach einem Ferienabschnitt diesen um ein paar Tage zu verlängern. (z.B. wegen des Jahresurlaubs der Eltern)

Laut Schulbesuchsverordnung werden folgende **Beurlaubungsgründe** anerkannt:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, soweit sie vom Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet sind;
2. Teilnahme an vom KM genehmigten wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
3. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und Lehrgängen, in Trainingszentren, soweit die Teilnahme von dem jeweiligen Verband befürwortet wird;
4. aktive Teilnahme an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden sowie sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
5. Ausübung eines Ehrenamtes bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. Wichtige persönliche Gründe, wie z.B. Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Eltern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von Familienmitgliedern in der Wohngemeinschaft bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung

